

E. 28.9.00/00.

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Flonheim
vom 28. SEP. 2000

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 29 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer
 - a) nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat,
 - b) sich der Gemeinde zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet,
 - c) sonst eine Leistung im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde in Anspruch nimmt.
- 2) Bei Umbettungen, Ausgrabungen und Wiederbestattungen ist der Antragsteller gebührenpflichtig.
- 3) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

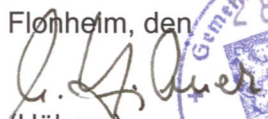
- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 03.05.2000 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.08.1997 außer Kraft.

Flonheim, den


(Hübner)
Ortsbürgermeisterin



Es wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Flonheim
vom 28.09.2000

I. Nutzungsgebühren

| | | |
|--|----------|-----------|
| 1) Die Gebühr für die Überlassung eines Grabes betragen je Grabstelle | 800.--DM | 410.--EUR |
| 2) für ein Kindergrab | 300.--DM | 160.--EUR |
| 3) für die tiefgelegte Grabstelle | 300.--DM | 160.--EUR |
| 4) für ein Urnengrab an der Urnenwand mit Marmorplatte | 1200.—DM | 620.--EUR |

4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestatungen oder Beisetzungen ist für jedes Jahr 1/30 der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühr nach Ziffer 1) zu zahlen

II. Bestattungsgebühren

| | | |
|--|----------|-----------|
| 1) Für die Bestattung | | |
| a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 600.--DM | 310.--EUR |
| b) eines Kindes unter 5 Jahren | 300.--DM | 160.--EUR |
| c) einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird | 140.—DM | 75.—EUR |

In der einmaligen Gebühr sind insbesondere folgende Leistungen enthalten:

- a) Grabzuweisung (Abmessen und Abstecken)
- b) Überführung des Sarges
- c) Kränze und Blumengebinde an der Grabstätte ablegen
- d) Aufnehmen der Kränze und Blumengebinde in Container
Abtransport zur Deponie, einschl. der Deponiegebühr
- e) Abräumen der Grabstätte (Einfassungen, Grabsteine und Fundamente)
- f) Bereitstellung des Personals u. Gerätschaften u.a.m.

Für Gebühr, bei denen Nutzungsrechte vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, beträgt die Gebühr für das Abräumen durch die Gemeinde
je Grabstelle

| | | |
|--|----------|-----------|
| | 200.--DM | 105.--EUR |
|--|----------|-----------|

Für die Beisetzung einer Urne

| | | |
|------------------------------|----------|-----------|
| a) in einer Reihengrabstätte | 400.--DM | 210.--EUR |
| b) an der Urnenwand | 200.--DM | 105.--EUR |

Die Gebühr nach den Absätzen 1-2 umfaßt nicht die Kosten für die Grabherstellung gemäß § 9 der Friedhofssatzung, insbesondere das Ausheben und Schließen des Grabes. Diese Kosten sind vom Nutzungsberechtigten direkt mit dem jeweiligen Unternehmen abzurechnen.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird ausschließlich durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

Es werden folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|---|-----------------|------------------|
| a) Für die Benutzung der Leichenhalle und der Reinigung | 240.--DM | 125.--EUR |
| b) Für die Benutzung der Kühlbox | 180.--DM | 95.--EUR |
| c) Für die Benutzung als Sektionsraum | 200.--DM | 105.--EUR |

V. Genehmigungsgebühren

| | | |
|--|---------------|-----------------|
| a) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dgl. wird eine Gebühr erhoben in Höhe von | 50.—DM | 26.--EUR |
| b) Für die Genehmigung zur Aufstellung von einfachen Holzkreuzen werden keine Gebühren erhoben. | | |